

ZV RSBNA Drucksache DS 2021-16

<b>Beschließender Ausschuss</b>	<b>19.11.2021</b>	<b>nichtöffentlich</b>
<b>Verbandsversammlung</b>	<b>10.12.2021</b>	<b>öffentlich</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen nach Eigenbetriebsverordnung-HGB

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB (Erlass vom 01.10.2020, GBl. vom 21.10.2020, Seite 827 ff.) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ab 01.01.2023 angewendet werden.
2. Die Verbandssatzung ist entsprechend anzupassen.
3. Die Verwaltung des Zweckverbands wird ermächtigt und beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

-

**Sachdarstellung/Begründung:**

**1. Ausgangslage**

Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) wendet nach § 13 Absatz 1 der Verbandssatzung für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sinngemäß an.

Im Jahr 2020 wurde das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg (Änderung Eigenbetriebsgesetz vom 17.06.2020; Erlass neue Eigenbetriebsverordnung am 01.10.2020) novelliert. Dies war erforderlich, weil die Eigenbetriebsverordnung, nachdem die letzten umfassenden

Novellierungen in den Jahren 1992 und 1995 erfolgt waren, nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprach.

Es besteht die Wahlmöglichkeit, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften für die Kommunale Doppik oder auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgt.

Als Folge dieser Wahlmöglichkeit im Eigenbetriebsgesetz muss von der Verbandsversammlung entschieden und in der Verbandssatzung festgelegt werden, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB oder der Eigenbetriebsverordnung-Doppik erfolgen soll.

## **2. Abwägungs- und Entscheidungskriterien**

Bei der Abwägung geht es nicht um die Frage, welches der beiden Systeme das Bessere ist. Beide Varianten genügen den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen und berücksichtigen die Besonderheiten einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform.

Bisher erfolgten die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen beim ZV RSBNA in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Eine Weiterführung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens nach den Vorschriften des HGB erscheinen sinnvoll, da dies bereits seit Gründung des ZV RSBNA praktiziert wird und sich bewährt hat. Auch die Wirtschaftsplanung und das Rechnungswesen bei der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH werden zukünftig nach den Vorschriften des HGB erfolgen, was entsprechende Synergieeffekte bietet. Dies ermöglicht weiterhin die Unterstützung durch einen Steuerberatungsdienstleister bei der Buchführung und den Jahresabschlüssen.

Eine Umstellung auf die Kommunale Doppik würde hingegen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, da neben der erforderlichen Eröffnungsbilanz die bisherigen etablierten Prozesse seit der Gründung des Zweckverbands wieder komplett neu ausgerichtet werden müssten.

Es wird deshalb empfohlen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen weiterhin nach den Vorschriften des HGB erfolgen sollen.